



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 11015 Berlin

Sekretariat des Petitionsausschusses
des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

DATUM Berlin, 11. September 2014

BETREFF: Einführung eines Straftatbestands Mobbing, Verlängerung der Strafantragsfrist und Wertung von massivem Mobbing als Körperverletzung

HIER: Eingabe der Frau Ilia Faye an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags vom 02. Juli 2014 und Ergänzung der Petition vom 20. Juli 2014

BEZUG: Ihre Schreiben vom 10. und vom 24. Juli 2014
Pet 4-18-07-451-008992

ANLAGE: -3- (Eingabe der Petentin, Mehrfertigung dieses Schreibens, Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 05. Oktober 2010)

I.

Die Petentin fordert die Einführung eines Straftatbestandes des Mobbing. Zudem fordert sie, dass massives und fortgesetztes Mobbing als Körperverletzung zu werten sei. Ferner verlangt sie eine „Änderung der Fristenregelung“ bei Fällen des „Rufmordes“. Sie begründet diese Forderung mit der Behauptung, dass sie durch die jetzige Rechtslage nur unzureichend gegen Mobbing geschützt werde.

II.

Zu der Petition nehme ich wie folgt Stellung:

Es besteht kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf im Sinne der Forderungen der Petentin. Im Hinblick auf die Einführung eines neuen Straftatbestandes Mobbing verweise ich zur Begründung auf das anliegende Antwortschreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 05. Oktober 2010 auf die Eingabe der Petentin von 22. September 2010 mit demselben Anliegen. Zu den darüber hinausgehenden Vorbringen der Petentin kann ich folgendes ausführen.

Der Forderung, massives fortgesetztes Mobbing als Körperverletzung zu ahnden, wird bereits durch das geltende Recht Rechnung getragen. Zwar kennt das Strafrecht keinen besonderen Tatbestand des „Mobbings“. Als „Mobbing“ bezeichnete Verhaltensweisen können aber bereits nach geltendem Recht den Straftatbestand der Körperverletzung nach § 223 des Strafgesetzbuchs (StGB) erfüllen, wenn die körperliche Unversehrtheit oder das körperliche Wohlbefinden nicht nur unerheblich beeinträchtigt oder ein pathologischer Zustand hervorgerufen bzw. gesteigert wird. In der Judikatur ist es anerkannt, dass der pathologische Zustand, der für eine Gesundheitsschädigung iSd. § 223 StGB erforderlich ist, auch durch eine psychische Einwirkung verursacht werden kann und keiner direkten physischen Einwirkung bedarf (BGH, NStZ 2003, S. 149, 150).

Das Konzept einer Beweislastumkehr, welche die Petentin bei begründetem Verdacht auf Mobbing fordert, ist mit der verfassungsrechtlich garantierten Unschuldsvermutung unvereinbar.

Die Forderung der Petentin „durch eine ausreichende Fristenregelung“ ein wirksames Vorgehen gegen „Rufmord – z. B. üble Nachrede, Verleumdung, Beleidigung (...) auch nachträglich zu ermöglichen“, bezieht sich offenbar auf die für diese Antragsdelikte (vgl. § 194 Absatz 1 Satz 1 StGB) geltende Strafantragsfrist nach § 77b StGB. Mit der Antragsfrist soll aus Gründen der Rechtssicherheit ein länger andauernder Zustand der Unentschiedenheit darüber vermieden werden, ob eine Straftat verfolgt werden soll. Deshalb soll der Antragsberechtigte möglich tat- und zeitnah entscheiden, ob er ein Strafverfahren (gegebenenfalls in Form des Privatklageverfahrens) in Gang setzen will oder nicht. Der Strafantrag ist innerhalb von drei Monaten zu stellen. Die Frist beginnt gemäß § 77b Absatz 2 StGB aber erst mit Ablauf des Tages, an dem der Berechtigte, meist also der Verletzte selbst, von der Tat und der Person des Täters Kenntnis erlangt. Damit ist den Interessen des Verletzten hinreichend Rechnung getragen, da er sein Antragsrecht nicht verlieren kann, solange ihm Tat und Täter unbekannt sind. Nur vorsorglich ist anzumerken, dass auch die Verjährungsfrist von drei Jahren für die genannten Beleidigungsdelikte (vgl. § 78 Absatz 3 Nr. 5 StGB) eine hinreichend lange, der Schwere dieser Taten entsprechende Verfolgung dieser Taten ermöglicht.

Zu der Ergänzung der Petition vom 20. Juli 2014 weise ich darauf hin, dass nach dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland die rechtsprechende Gewalt allein den Richtern anvertraut ist. Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Um jeden Anschein einer unzulässigen Einflussnahme auf die Gerichte zu vermeiden, sieht das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz grundsätzlich davon ab, zu einzelnen Strafverfahren und Urteilen Stellung zu nehmen. Aufgrund der verfassungsrechtlich gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit, eines unverzichtbaren Bestandteils des Rechtsstaates, ist es allein Aufgabe der Richter, die Gesetze verbindlich auszulegen, im konkreten Einzelfall anzuwenden und dabei die angemessene Strafe zu verhängen. Zu den Forderungen der Petentin vermag ich deshalb nicht Stellung zu nehmen, soweit sie sich auf konkrete Verfahren beziehen.